

O.Ö. LANDES-FEUERWEHRVERBAND

Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des O.ö. Feuerwehrgesetzes, LGBl.Nr. 111/1996 (im folgenden O.ö. FWG), hat die Landes-Feuerwehrleitung mit Beschluß vom 22.04.1997 nachstehende Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren Oberösterreichs erlassen:

Die Zustimmung des Amtes der o.ö. Landesregierung gemäß § 18 Abs. 2 des O.ö. FWG ist mit Bescheid vom 13. Mai 1997, Fp(Pol) - 10.084/7-1997, erteilt worden.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Organisation der Freiwilligen Feuerwehren

- § 1 Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehren
- § 2 Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Aktive Feuerwehrmitglieder
- § 4 Feuerwehrmitglieder der Reserve
- § 5 Mitglieder der Jugendgruppe(n)
- § 6 Ehrenvolle Entlassung
- § 7 Austritt
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Gliederung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren
- § 10 Taktische Einheiten
- § 11 Taktische Verbände
- § 12 Stärke der Freiwilligen Feuerwehren
- § 13 Ernennung der Kommandanten und Bestimmung der Träger der übrigen Funktionen in den taktischen Einheiten
- § 14 Pflichtbereichskommandant
- § 15 Dienstgradmäßige Rangordnung
- § 16 Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades
- § 17 Vorgesetzte in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 18 Aufgaben der Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- § 19 Aufgaben der Kommandanten der taktischen Einheiten

II. Abschnitt

Feuerwehrkommando

- § 20 Einberufung zur Sitzung
§ 21 Tagesordnung
§ 22 Vorsitz
§ 23 Beschlußfähigkeit
§ 24 Befangenheit
§ 25 Öffentlichkeit
§ 26 Sitzung
§ 27 Abstimmung (Beschlußfassung)
§ 28 Niederschrift

III. Abschnitt

Vollversammlung der Feuerwehrmitglieder

- § 29 Einberufung zur Vollversammlung
§ 30 Tagesordnung
§ 31 Vorsitz
§ 32 Beschlußfähigkeit
§ 33 Öffentlichkeit
§ 34 Ablauf der Vollversammlung
§ 35 Abstimmung (Beschlußfassung)
§ 36 Niederschrift

IV. Abschnitt

Dienstbetrieb

- § 37 Dienstbesprechungen
§ 38 Standesführung
§ 39 Dienstweg
§ 40 Berichtspflicht
§ 41 Richtlinien zur Führung der Geldgeschäfte

V. Abschnitt

Einsatzdienst

- § 42 Einsatzvorbereitung
- § 43 Alarmplan
- § 44 Brandschutzplan
- § 45 Sonstige Einsatzpläne
- § 46 Löschwasserversorgung
- § 47 Feuerwehreinsatz
- § 48 Verhalten beim Einsatz
- § 49 Brandwache
- § 50 Überörtliche Einsatzeinheiten
- § 51 Ausbildung
- § 52 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit

VI. Abschnitt

Anwendung der Dienstordnung auf Berufsfeuerwehren

- § 53 Gültigkeitsbereich

VII. Abschnitt

Anwendung der Dienstordnung auf Betriebsfeuerwehren

- § 54 Gültigkeitsbereich

VIII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 55 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt

Organisation der Freiwilligen Feuerwehren

§ 1

Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Bezeichnung, unter der sie im Feuerwehrbuch eingetragen ist.

(2) Löschgruppen oder Löschzüge, die in getrennt liegenden Feuerwehrhäusern untergebracht sind, führen die Bezeichnung "Feuerwache" in Verbindung mit dem Namen ihrer Feuerwehr gem. Abs. 1 und der Angabe des Standortes ihres Feuerwehrhauses.

(3) Personenbezogene Bezeichnungen, Funktionstitel und Dienstgrade in dieser Dienstordnung gelten, soweit dies sprachlich möglich ist, jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 2

Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus

1. aktiven Feuerwehrmitgliedern,
2. Feuerwehrmitgliedern der Reserve,
3. Mitgliedern der Jugendgruppe(n).

§ 3

Aktive Feuerwehrmitglieder

(1) Die Mindestmannschaftsstärke an aktiven Feuerwehrmitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr bestimmt sich nach §§ 13 bis 15 der O.ö. Brandbekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als aktive Feuerwehrmitglieder dürfen nur Personen aufgenommen werden, die

1. nicht bereits Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind,
2. gesundheitlich geeignet sind,
3. das 16. Lebensjahr vollendet haben und

4. keine oder eine getilgte, rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen aufweisen.

Mitglieder einer Berufs- oder Betriebsfeuerwehr dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn erwartet werden kann, daß sie trotz ihrer gleichzeitigen Mitgliedschaft bei mehreren Feuerwehren ihre Pflichten gem. § 19 des O.ö. FWG erfüllen können.

(3) Aufnahmegesuche in eine Freiwillige Feuerwehr (Beitrittserklärung) als aktives Feuerwehrmitglied sind schriftlich an das Feuerwehrkommando zu richten. Die gesundheitliche Eignung im Sinn des § 22 Abs. 3 Z. 2 des O.ö. FWG sowie das Fehlen von Ausschlußgründen im Sinn des § 22 Abs. 3 Z. 4 des O.ö. FWG ist im Zweifelsfall nachzuweisen.

(4) Nach einjährigem, anstandslosen Dienst als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr - ausgenommen Feuerwehrmitglieder in Jugendgruppen, falls sie anlässlich ihrer Überstellung die von der o.ö. Landes-Feuerwehrleitung festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben - hat dieses dem Feuerwehrkommandanten gegenüber das folgende Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe, meine freiwillig übernommenen Pflichten als Feuerwehrmitglied pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, die Anordnungen und Befehle meiner Vorgesetzten zu befolgen, die mir anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sowie allen Mitgliedern ein guter Kamerad zu sein."

Das abgelegte, dem Feuerwehrkommandanten mit Handschlag bekräftigte Gelöbnis ist zu protokollieren.

(5) Abgesehen von den im Gelöbnis nach Abs. 4 enthaltenen Verpflichtungen ergeben sich die sonstigen Pflichten der aktiven Mitglieder aus § 8 dieser Dienstordnung.

(6) Die Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr ist vollzogen durch die Aushändigung des Feuerwehrpasses, in den alle wichtigen Vorgänge, wie einschlägige Lehrgangsbesuche, Beförderungen, Ernennungen, Auszeichnungen, Leistungsbewerbe usw., von den hierfür zuständigen Organen einzutragen sind.

(7) Den Feuerwehrmitgliedern sind Dienstzeiten bei in- und ausländischen Feuerwehren, Brand- und Katastrophenschutz- sowie Feuerwehrjugendorganisationen (ab 1.1.1963) voll auf die aktive Dienstzeit anzurechnen und im Feuerwehrpaß zu vermerken.

(8) Feuerwehrmitglieder, die ihre gesundheitliche Eignung nur vorübergehend, mindestens jedoch für sechs Monate, verlieren, und Feuerwehrmitglieder, die aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht in der Lage sind, sich im Feuerwehrdienst zu betätigen, sind über ihren Antrag vom Feuerwehrkommando mit Bescheid für die Dauer ihrer Verhinderung zu beurlauben. Nach Ablauf der Beurlaubung hat sich das Feuerwehrmitglied beim Feuerwehrkommandanten wieder zum Dienstantritt zu melden. Zeiten einer solchen Beurlaubung sind auf die Dienstzeit eines Feuerwehrmitgliedes nicht anzurechnen.

§ 4

Feuerwehrmitglieder der Reserve

(1) Feuerwehrmitglieder, die ihre gesundheitliche Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst auf Dauer verlieren, sind vom Feuerwehrkommando mit Bescheid in den Reservestand zu überstellen, sofern nicht die Gründe für eine ehrenvolle Entlassung gem. § 22 Abs. 8 Z. 1 des O.ö. FWG vorliegen. Zum Nachweis der Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Den Feuerwehrmitgliedern der Reserve obliegen die den Feuerwehrdienst betreffenden Pflichten gemäß § 8 dieser Dienstordnung nur insoweit, als sie zu ihren körperlichen Fähigkeiten entsprechenden zumutbaren Dienstleistungen herangezogen werden.

§ 5

Mitglieder der Jugendgruppe(n)

(1) Jugendliche können ab dem vollendeten 10. bis zum 16. Lebensjahr zur Ausbildung und zur Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst in die Jugendgruppe(n) der Feuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet sind. Sie dürfen grundsätzlich nicht im Einsatzdienst verwendet und im übrigen nur für Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechen. Nähere Bestimmungen über die Verwendung von Mitgliedern der Jugendgruppen im

Dienstbetrieb der Feuerwehren werden durch Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten erlassen.

(2) Für die Aufnahme in die Jugendgruppe gelten § 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 dieser Dienstordnung sinngemäß.

(3) Mitglieder der Jugendgruppe haben die Verpflichtung, die Anordnungen ihrer Vorgesetzten in der Feuerwehr zu befolgen, an den angesetzten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sowie gute Kameradschaft zu den übrigen Feuerwehrmitgliedern zu pflegen. In bezug auf das Gelöbnis gilt § 3 Abs. 4 dieser Dienstordnung.

(4) Die Bestimmungen über den Feuerwehrpaß für aktive Feuerwehrmitglieder im Sinn des § 3 Abs. 6 dieser Dienstordnung gelten sinngemäß auch für Mitglieder von Jugendgruppen einer Feuerwehr.

(5) Mitglieder der Jugendgruppe können bei Erreichung der Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft in den Aktivstand überstellt werden.

§ 6

Ehrenvolle Entlassung

Die ehrenvolle Entlassung ist vom Feuerwehrkommando auf Antrag des Betroffenen oder aus eigener Veranlassung mit Bescheid zu gewähren, wenn das Feuerwehrmitglied

1. die gesundheitliche Eignung auch für den Dienst als Feuerwehrmitglied der Reserve auf Dauer verliert oder
2. aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen oder
3. einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr beitrtritt und nicht erwartet werden kann, daß es ihre Pflichten gem. § 8 dieser Dienstordnung im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen kann.

§ 7

Austritt

Der Austritt eines Feuerwehrmitgliedes ist jederzeit möglich; er wird vier Wochen nach Einlangen einer schriftlichen Austrittserklärung beim Feuerwehrkommandanten wirksam.

§ 8

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten aller Feuerwehrmitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des O.ö. FWG; sie haben

1. die Interessen und das Ansehen der Feuerwehr zu wahren und nach Maßgabe der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben an der Tätigkeit der Feuerwehr mitzuwirken;
2. nach ihren Möglichkeiten an jedem Dienst teilzunehmen und sich der für sie vorgesehenen Ausbildung und fachlichen Schulung zu unterziehen;
3. sich bei jedem Alarm unverzüglich zur Dienstleistung einzufinden, sofern dies nicht aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen unmöglich ist;
4. die Dienstbekleidung sowie die sonstige Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr sorgsam zu behandeln, nur zweckentsprechend zu verwenden und die zur Verfügung gestellte Ausrüstung über Aufforderung zurückzustellen;
5. Umstände, die die gesundheitliche Eignung - wenn auch nur kurzfristig für konkrete Einsätze - in Frage stellen, dem Feuerwehrkommandanten oder dem Kommandanten ihrer taktischen Feuerweereinheit bekanntzugeben;
6. unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen die Befehle der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, es sei denn, die Befolgung eines solchen Befehls würde gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen;
7. gute Kameradschaft zu allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu pflegen.

§ 9

Gliederung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich nach den Vorschriften der O.ö. Brandbekämpfungsverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, in taktische Einheiten und taktische Verbände:

Als **taktische Einheiten** gelten:

1. der Löschtrupp;

2. die Löschgruppe;
3. der Tanklöschtrupp;
4. die Tanklöschgruppe;
5. der Löschzug;
6. der gemischte Löschzug;
7. die Lotsen- und Nachrichtengruppe;
8. der Lotsen- und Nachrichtenzug.

Als **taktische Verbände** gelten:

1. der Feuerlösch- und Bergungszug (FuB-Zug);
2. die Feuerlösch- und Bergungsbereitschaft (FuB-Ber.);
3. die Feuerlösch- und Bergungsabteilung (FuB-Abt.).

(2) Die **Normalstärke** einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbandes gibt jenen Mannschaftsstand an, der aus Rücksichten der gebotenen Schlagkraft sowie der Sicherheit der Einsatzkräfte zur Erfüllung der Aufgabe(n) der taktischen Einheit oder des Verbandes notwendig ist.

(3) Die **Sollstärke** gibt jenen Mannschaftsstand an, der notwendig ist, um die Normalstärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbandes möglichst jederzeit zu gewährleisten.

§ 10

Taktische Einheiten

(1) Der **Löschtrupp** besteht aus dem Truppkommandanten und zwei Mann (Normalstärke). Die Sollstärke des Löschtrupps hat das Dreifache der Normalstärke zu betragen.

(2) Die **Löschgruppe** besteht aus dem Gruppenkommandanten, einem Maschinisten, der zugleich Kraftfahrer ist, einem Melder und dem jeweils aus zwei Mann bestehenden Angriffstrupp (im technischen Feuerwehreinsatz Rettungstrupp), Wassertrupp (Sicherungstrupp) und Schlauchtrupp (Gerätetrupp) als Normalstärke. Die Sollstärke der Löschgruppe hat das Doppelte der Normalstärke zu betragen.

(3) Der **Tanklöschtrupp** besteht aus dem Truppkommandanten, einem Maschinisten, der zugleich Kraftfahrer ist, und einem weiteren Mann (Normalstärke). Die Sollstärke des Tanklöschtrupps hat das Dreifache der Normalstärke zu betragen.

(4) Die **Tanklöschgruppe** besteht aus dem Gruppenkommandanten, einem Maschinisten, der zugleich Kraftfahrer ist, einem Melder und dem jeweils aus zwei Mann bestehenden Angriffstrupp (Rettungstrupp) und Wassertrupp (Sicherungstrupp) als Normalstärke. Die Sollstärke der Tanklöschgruppe hat das Doppelte der Normalstärke zu betragen.

(5) Der **Löschzug** besteht, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, aus zwei Löschgruppen (§ 9); er wird von einem Zugskommandanten befehligt. Zur Bewältigung der Führungsaufgaben hat der Pflichtbereichskommandant dem Löschzug einen Zugstrupp, bestehend aus dem Zugstruppkommandanten (Zugskommandant-Stellvertreter), einem Funker, der zugleich Kraftfahrer ist, und mindestens einem Zugsmelder, anzugliedern.

(6) Der **gemischte Löschzug** besteht aus einer Löschgruppe (Abs. 2) und einer Tanklöschgruppe (Abs. 4) oder einem Tanklöschtrupp (Abs. 3); er wird von einem Zugskommandanten befehligt. Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(7) Die **Lotsen- und Nachrichtengruppe** besteht aus einem Gruppenkommandanten und vier aus jeweils zwei Mann bestehenden Lotsen- und Nachrichtentrupps.

(8) Der **Lotsen- und Nachrichtenzug** besteht aus zwei Lotsen- und Nachrichtengruppen (Abs. 7); er wird von einem Zugskommandanten befehligt. Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 11

Taktische Verbände

(1) Der **Feuerlösch- und Bergungszug** ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von mindestens zwei gemischten Löschzügen (§ 10 Abs. 6 dieser Dienstordnung), dem bei Bedarf die erforderlichen Sonderfahrzeuge angegliedert sind.

Im Bedarfsfall ist für die Ausrichtung auf bestimmte technische Hilfeleistungen bzw. Katastropheneinsätze die Zusammenfassung eines gemischten Löschzuges und von mindestens zwei Lösch- bzw. Sonderfahrzeugen zulässig.

(2) Die **Feuerlösch- und Bergungsbereitschaft** ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von mindestens drei Feuerlösch- und Bergungszügen (Abs. 1). Der Feuerlösch- und Bergungsbereitschaft sind ein Lotsen- und Nachrichtenzug (§ 10 Abs. 8 dieser Dienstordnung), der hier die Bezeichnung Kommandozug führt, und bei Bedarf die erforderlichen Sonderfahrzeuge angegliedert.

(3) Die **Feuerlösch- und Bergungsabteilung** ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von mindestens vier Feuerlösch- und Bergungsbereitschaften. Der Feuerlösch- und Bergungsabteilung ist ein Lotsen- und Nachrichtenzug (§ 10 Abs. 8 dieser Dienstordnung), der hier die Bezeichnung Kommandozug führt, angegliedert.

§ 12

Stärke der Freiwilligen Feuerwehren

Diesbezüglich gelten die §§ 13 bis 15 der O.ö. Brandbekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Ernennung der Kommandanten und Bestimmung der Träger der übrigen Funktionen in den taktischen Einheiten

(1) Die Kommandanten der taktischen Einheiten werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Sie müssen die Voraussetzungen des § 16 dieser Dienstordnung erfüllen. Die Träger der übrigen Funktionen in den taktischen Einheiten werden über Vorschlag der Kommandanten dieser Einheiten vom Feuerwehrkommandanten bestimmt.

(2) Die Kommandanten der taktischen Verbände werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten über Vorschlag des örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten ernannt. Sie müssen die Voraussetzungen des § 16 dieser Dienstordnung erfüllen.

§ 14

Pflichtbereichskommandant

Die Bestellung des Pflichtbereichskommandanten erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 des O.ö. FWG. Als ausbildungsmäßige Voraussetzung für die im O.ö. FWG geforderte Eignung ist neben der Absolvierung der für Feuerwehrkommandanten geforderten Lehrgänge auch der erfolgreiche Abschluß des Einsatzleiterlehrganges der O.ö. Landes-Feuerwehrschiele nach gebotener Frist notwendig. Die Aufgaben des Pflichtbereichskommandanten ergeben sich aus dem O.ö. FPG und O.ö. FWG.

§ 15

Dienstgradmäßige Rangordnung

(1) Dienstgradmäßige Rangordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren, ausgenommen die Freiwilligen Feuerwehren in den Statutarstädten Steyr und Wels:

Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr	)
mit mindestens vier Löschgruppen	) Abschnittsbrandinspektor
Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr	)
mit weniger als vier Löschgruppen	) Hauptbrandinspektor
Erster Stellvertreter des Kommandanten einer	)
Freiwilligen Feuerwehr mit mindestens	) Hauptbrandinspektor
vier Löschgruppen	)
Stellvertreter des Kommandanten einer Frei-	)
willigen Feuerwehr mit weniger als vier	) Oberbrandinspektor
Löschgruppen	)
Zweiter Stellvertreter des Kommandanten einer	)
Freiwilligen Feuerwehr mit mindestens vier	) Oberbrandinspektor
Löschgruppen	)
Gerätewart	Amtswalter
Schriftführer	Amtswalter

Kassenführer	Amtswalter
Zugskommandant und Kommandant des Lotsen- und Nachrichtenzuges	)) Brandinspektor
Stellvertreter des Zugskommandanten (Zugstruppkommandant)	)) Hauptbrandmeister
Stellvertreter des Kommandanten des Lotsen- und Nachrichtenzuges	)) Hauptbrandmeister
Kommandant der Löschgruppe bzw. Tanklöschgruppe bzw. Tanklöschtrupp, Kommandant der Lotsen- und Nachrichtengruppe	)) Hauptbrandmeister
Kommandant des Löschtrupps	Brandmeister

(2) Abgesehen von der Regelung nach Abs. 3 ist um die Zuerkennung des Dienstgrades Abschnittsbrandinspektor vom Kommando der betreffenden Feuerwehr im Dienstweg schriftlich beim Landes-Feuerwehrkommando anzusuchen. Die Zuerkennung des Dienstgrades Abschnittsbrandinspektor durch den Landes-Feuerwehrkommandanten erfolgt nach durchgeführter Überprüfung der vorhandenen taktischen Einheiten bzw. der Einstufung der Gemeinde in die Pflichtbereichsklasse durch den Landes-Feuerwehrinspektor. Die Zuerkennung der im Abs. 1 genannten Dienstgrade, ausgenommen für jene Funktionen, die durch Wahl erlangt werden, erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten.

(3) Den Pflichtbereichskommandanten von Gemeinden, die nach den Bestimmungen der O.ö. Brandbekämpfungsverordnung mindestens in die Pflichtbereichsklasse 5, Gruppe A, fallen, kann durch den Landes-Feuerwehrkommandanten der Dienstgrad Abschnittsbrandinspektor - für die Dauer der Ausübung dieser Funktion - zuerkannt werden. In solchen Fällen kann zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in der eigenen Feuerwehr gemäß den Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 1 Z. 2 und 18 Abs. 1 Z. 3 des O.ö. FWG ein zweiter Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten gewählt werden. In diesem Fall führt der 1. Stellvertreter den Dienstgrad Hauptbrandinspektor, der 2. Stellvertreter den Dienstgrad Oberbrandinspektor.

(4) Den Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr, die keine der im Abs. 1 und 5 bezeichneten Funktion ausüben, kommen die Dienstgrade Oberbrandmeister, Brandmeister, Hauptlöschmeister, Oberlöschmeister, Löschmeister, Hauptfeuerwehrmann, Oberfeuerwehrmann, Feuerwehrmann und Probefeuerwehrmann zu. Diese Dienstgrade, ausgenommen der Probefeuerwehrmann, werden in der Regel über Vorschlag der Kommandanten der taktischen Einheiten vom Feuerwehrkommandanten zuerkannt. Voraussetzung ist die Erfüllung der im § 16 dieser Dienstordnung umschriebenen Bedingungen. Truppmännern des Löschtrupps können jedoch nur die Dienstgrade Hauptlöschmeister, Oberlöschmeister, Löschmeister, Hauptfeuerwehrmann, Oberfeuerwehrmann bzw. Feuerwehrmann zuerkannt werden.

(5) Dienstgradmäßige Rangordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren in den Statutarstädten Steyr und Wels:

Feuerwehrkommandant	Oberbrandrat
Erster Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	Brandrat
Zweiter Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	Abschnittsbrandinspektor
Gerätewart	Hauptamtswalter
Schriftführer	Hauptamtswalter
Kassenführer	Hauptamtswalter
Zugskommandant, Kommandant des Lotsen- und Nachrichtenzuges	)) Hauptbrandinspektor
Stellvertreter des Zugskommandanten (Zugstruppkommandant)	)) Oberbrandinspektor
Technische Sachverständige oder Gehilfen des Gerätewartes, des Schriftführers und des Kassenführers	))) Oberamtswalter
Kommandant der Löschgruppe, der Tanklöschgruppe bzw. des Tanklöschtrupps; Kommandant der Lotsen- und Nachrichtengruppe	)) Brandinspektor)
Stellvertreter des Gruppenkommandanten; Kommandant des Löschtrupps	)) Hauptbrandmeister

(6) Absatz 4 gilt auch für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in den Statutarstädten Steyr und Wels, die keine der im Abs. 5 bezeichneten Funktionen ausüben.

(7) Das Feuerwehrkommando kann Mitgliedern, die in den Reservestand überstellt werden, den zuletzt innegehabten Dienstgrad als Ehrendienstgrad verleihen. Gleiches gilt für ausgeschiedene Mitglieder des Feuerwehrkommandos, sofern sie eine Funktion durch mindestens 2 Wahlperioden bekleiden und das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dem Träger eines Ehrendienstgrades kommt auf Grund des Ehrendienstgrades keine Funktion zu.

(8) Kommandanten in taktischen Verbänden führen in dieser Eigenschaft keine gesonderten Dienstgradbezeichnungen; sie sind nach ihrer jeweiligen Funktion zu bezeichnen. Für eine solche Funktion sollen jedoch nur Feuerwehrmitglieder mit einem Dienstgrad "Hauptbrandinspektor" aufwärts eingeteilt werden.

(9) Die Einteilung der Funktionsträger innerhalb von FuB-Bereitschaften gemäß § 11 Abs. 2 dieser Dienstordnung wird vom örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten, für Feuerlösch- und Bergungsabteilungen gemäß § 11 Abs. 3 dieser Dienstordnung vom Landes-Feuerwehrkommandanten vorgenommen.

§ 16

Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades

(1) Die nachstehend angeführten Dienstgrade dürfen nur unter den in der nachstehenden Tabelle dargestellten Voraussetzungen zuerkannt werden:

Dienstgrad	Mindestwartezeit für Beförderung in Jahren	Voraussetzung
PFM	Ab Annahme des freiwilligen Beitrittes durch das Feuerwehrkommando	
FM	1 PFM	Grundausbildung in der Feuerwehr ("Truppmann")
OFM	2 FM	Erweiterte Grundausbildung ("Truppführer")
HFM	2 OFM	Funk- oder Atemschutz- oder Maschinisten- oder Sanitäter-Ausbildung
LM	2 HFM	Gruppenkommandantenlg.

OLM	3 LM	Lotsen- und Nachrichtendienst- oder Gefährliche Stoffe-Lg. oder TLF-Lg. oder Technischer Lg. 1 oder Wasserwehrlg. 1
HLM	3 OLM	
BM	3 HLM	"Zugskommandantenlg." oder Technischer Lg. 2
OBM	4 BM	„Zugskommandantenlg.“
HBM		für ernannte Gruppenkommandanten und GRKDT LUN bzw. STV des KDT LUN Dienstes Ausbildung wie bis OBM
BI		für ernannte Zugskommandanten und Lotsen- und Nachrichtendienst-Kommandanten, Ausbildung wie bis OBM
AW		Gruppenkommandantenlehrgang und fachbezogener Lehrgang
OBI		Ausbildung wie bis OBM, Kommandantenlehrgang innerhalb der gebotenen Frist
HBI		Ausbildung wie bis OBM, KDT-Lg. und Einsatzleiterlehrgang innerhalb der gebotenen Frist

ABI		Ausbildung wie bis Oberbrandmeister, Einsatzleiterlg., KDT-Lg. und „Höhere Feuerwehr- führungskräfte- Seminar/Lehrgang“ nach angemessener Frist
-----	--	---

(2) Die Lehrpläne für die einzelnen Lehrgänge sind von der o.ö. Landes-Feuerwehrleitung festzulegen.

(3) Abgesehen von den in der Tabelle nach Abs. 1 dargestellten Voraussetzungen sollte der Feuerwehrkommandant bei Beförderungen auf die nachstehenden Kriterien Bedacht nehmen: Teilnahme an Einsätzen, Übungen, sonstigen Dienstleistungen, dienstliches Verhalten, allgemeine Einsatzbereitschaft und sonstige besondere Leistungen im Feuerwehrwesen.

(4) Für die Kommandanten von Feuerwehren mit mindestens vier Löschgruppen, für die Pflichtbereichskommandanten von Gemeinden, die nach den Bestimmungen der O.ö. Brandbekämpfungsverordnung mindestens in die Pflichtbereichsklasse 5, Gruppe A, fallen, für die Kommandanten (Stellvertreter) der FF Steyr und Wels sowie für die Organe des O.ö. Landes-Feuerwehrverbandes sind über Umfang und Inhalt der Lehrpläne nach Abs. 2 hinausgehende besondere Ausbildungsrichtlinien durch die o.ö. Landes-Feuerwehrleitung zu erlassen.

§ 17

Vorgesetzte in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Vorgesetzte in der Freiwilligen Feuerwehr sind:

1. der Feuerwehrkommandant (Stellvertreter),
2. der Zugskommandant (Stellvertreter),
3. der Gerätewart,
4. der Gruppenkommandant und
5. der Kommandant des Tanklöschtrupps bzw. des Löschtrupps.

(2) Der Feuerwehrkommandant ist Vorgesetzter aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Der Zugskommandant ist Vorgesetzter jener Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die den ihm unterstellten taktischen Einheiten angehören.

(4) Der Gerätewart ist Vorgesetzter aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in den taktischen Einheiten, und zwar in allen Angelegenheiten, welche die Instandhaltung und Pflege der Feuerwehrausrüstung betreffen.

(5) Der Gruppenkommandant und die Truppkommandanten des Tanklösch- und des Löschtrupps sind Vorgesetzte jener Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die den ihnen unterstellten taktischen Einheiten angehören.

§ 18

Aufgaben der Organe der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Das **Feuerwehrkommando** hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Aufnahme, die Beurlaubung, die ehrenvolle Entlassung und der Ausschluß von Feuerwehrmitgliedern;
2. Die Überstellung aktiver Feuerwehrmitglieder in den Reservestand;
3. die Finanz- und Vermögensgebarung der Feuerwehr einschließlich der Erstellung des Voranschlages, allfälliger Nachtragsvoranschläge und des Rechnungsabschlusses;
4. die Verhängung von Dienststrafen gem. § 21 Abs. 2 Z. 3 und 4 des O.ö. FWG;
5. die Entscheidung über Berufungen gem. § 21 Abs. 7 des O.ö. FWG;
6. Aufstellung von Dienstplänen;
7. Erstellung von Ausbildungsplänen;
8. Maßnahmen der Kameradschaftspflege.

(2) Der **Feuerwehrkommandant** hat, außer den im O.ö. FPG, im O.ö. FWG und in dieser Dienstordnung umschriebenen noch folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Kontaktpflege mit den zuständigen Behörden, mit der Sicherheitsexekutive und mit anderen Einsatzorganisationen;
2. Veranlassung der Beachtung der Dienstanweisungen des Landes-Feuerwehrverbandes sowie von Dienstbefehlen des Landes-Feuerwehrkommandanten und des

Landes-Feuerwehrinspektors sowie der übrigen Organe des Landes-Feuerwehrverbandes;

3. Veranlassung dafür, daß alle Meldungen und Einsatzberichte richtig und vollständig abgefaßt an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet werden.
4. Schriftliche Erledigungen der Feuerwehr sind vom Feuerwehrkommandanten zu unterzeichnen.

(3) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten

1. Der Feuerwehrkommandant wird im Verhinderungsfall von seinem(n) Stellvertreter(n) vertreten. Der Feuerwehrkommandant kann seinem(n) Stellvertreter(n) generell oder speziell bezeichnete Aufgaben zur weisungsgemäßen Durchführung übertragen.
2. Der Stellvertreter ist Hilfsorgan des Feuerwehrkommandanten und an dessen Weisungen gebunden.
3. Sind der Feuerwehrkommandant und auch sein(e) Stellvertreter an der Ausübung ihrer Funktion(en) verhindert, so übernimmt der dienstälteste Zugskommandant bzw. Gruppenkommandant die Aufgaben des Feuerwehrkommandanten.

(4) Gerätewart

1. Der Gerätewart ist für die Pflege und Instandhaltung der Geräte verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß die notwendigen Betriebs- und Einsatzmittel der Feuerwehr jederzeit in ausreichender Menge und entsprechender Qualität vorhanden sind. Er veranlaßt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten die nötigen Reparaturen und führt bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, eine Überprüfung sämtlicher Gerätschaften auf Vollständigkeit und grundsätzlich auch auf Funktionsbereitschaft durch. Amtlich erforderliche Überprüfungen für Sonderfahrzeuge bzw. -geräte hat der Gerätewart gesondert zu veranlassen. Weiters obliegt ihm, die nötigen Beschaffungen zu beantragen sowie das Inventar und die erforderlichen Verbrauchsnachweise zu führen. Den Verbrauch an Betriebsmittel (Treibstoff usw.) hat der Gerätewart laufend festzuhalten. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstung oder sonstige Umstände, welche die Einsatzbereitschaft der Feuerwehrgeräte beeinträchtigen, sind umgehend dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
2. Der Feuerwehrkommandant hat zu bestimmen, wer den Gerätewart im Fall seiner Verhinderung vertritt.

(5) Schriftführer

1. Der Schriftführer hat den Schriftverkehr der Feuerwehr zu besorgen, Niederschriften von Sitzungen und Versammlungen anzufertigen, sowie den gesamten Personalstand der Feuerwehr zu erfassen und evident zu halten. Sämtliche einlangende Schriftstücke sind dem Feuerwehrkommandanten umgehend vorzulegen. Der Schriftführer hat am Schluß eines jeden Jahres einen Jahresbericht zu verfassen, der die wesentlichen Ereignisse in der Feuerwehr zu enthalten hat.
2. Alle abgehenden Schriftstücke der Feuerwehr dürfen nur vom Feuerwehrkommandanten, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, unterfertigt werden (Fertigung "Der Feuerwehrkommandant:" bzw. "Der Feuerwehrkommandant: In Vertretung"). Wird jemand vom Feuerwehrkommandanten in Einzelfällen mit Erledigungen beauftragt, so hat die Fertigung zu lauten: "Für den Feuerwehrkommandanten: Im Auftrage".
3. Der Feuerwehrkommandant hat zu bestimmen, wer den Schriftführer im Fall seiner Verhinderung vertritt.

(6) Kassenführer

1. Der Kassenführer hat nach den Weisungen des Feuerwehrkommandanten und nach Maßgabe von Kommandobeschlüssen sämtliche Geldgeschäfte zu besorgen. Er hat besonders die Verwahrung und Verbuchung der Gelder durchzuführen und am Schluß des Jahres einen Rechnungsabschluß zu verfassen. Der Jahresrechnungsabschluß ist alljährlich in der Vollversammlung den Feuerwehrmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Feuerwehrkommandant hat zu bestimmen, wer den Kassenführer im Fall seiner Verhinderung vertritt.
3. Die Rechnungs- und Kassengebarung ist jährlich von den in der Vollversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Ein Feuerwehrmitglied kann nur zweimal unmittelbar hintereinander zum Rechnungsprüfer gewählt werden und darf nicht gleichzeitig dem Feuerwehrkommando angehören. Die Rechnungsprüfer haben den Prüfungsbericht der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 19**Aufgaben der Kommandanten der taktischen Einheiten****(1) Truppkommandant des Löschtrupps bzw. Tanklöschtrupps**

1. Der Kommandant des Löschtrupps bzw. Tanklöschtrupps hat die Durchführung der in den §§ 47 bis 49 dieser Dienstordnung angeführten Aufgaben zu veranlassen bzw. zu überwachen.
2. Ist der Truppkommandant verhindert, so übernimmt der ranghöchste Truppmann die Aufgabe des Truppkommandanten.

2) Gruppenkommandant

1. Die Kommandanten der Löschgruppe oder Tanklöschgruppe haben die in den §§ 47 bis 49 dieser Dienstordnung angeführten Aufgaben zu veranlassen bzw. deren Durchführung zu überwachen. Sie haben ihr Augenmerk auf alle Umstände zu richten, die für den Ablauf des Einsatzes von Bedeutung sein können. Sie sorgen für eine gründliche Ausbildung der Feuerwehrmitglieder ihrer Einheit und haben sich von der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit der bei ihren Einheiten verwendeten Geräte und persönlichen Ausrüstungsgegenstände zu überzeugen. Sie leiten den Einsatz ihrer Einheit nach den Befehlen des Einsatzleiters.
2. Der Gruppenkommandant wird von seinem Stellvertreter, den der Feuerwehrkommandant bestimmt, vertreten.

(3) Gruppenkommandant der Lotsen- und Nachrichtengruppe

Abgesehen von den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 Z. 1 und 2 hat der Gruppenkommandant für die Ausbildung der Lotsen- und Nachrichtengruppe zu sorgen. Die Ausbildung hat sich darauf zu erstrecken, daß jeder Mann der Lotsen- oder Nachrichtengruppe in der Lage ist, Feuerwehren rasch, richtig und zweckmäßig einzuweisen, Befehle entgegenzunehmen und sie entweder mündlich oder mittels technischer Einrichtungen weiterzuleiten und sonstige Hilfsdienste zu leisten.

(4) Zugskommandant

1. Der Zugskommandant hat die in den §§ 47 bis 49 dieser Dienstordnung angeführten Aufgaben zu veranlassen bzw. deren Durchführung zu überwachen. Weiters hat er sein Augenmerk auf alle Umstände zu richten, die für den Ablauf des Einsatzes von Bedeutung sein können. Er leitet den Einsatz seiner Einheit nach den Befehlen des Einsatzleiters.
2. Der Zugskommandant überwacht die Zugübungen; er sorgt für eine gründliche Ausbildung der Feuerwehrmitglieder seiner Einheit und hat sich von der Funktion bzw. Gebrauchsfähigkeit der in der ihm unterstellten taktischen Einheit verwendeten Fahrzeuge und Geräte sowie der persönlichen Ausrüstung zu überzeugen.

3. Der Zugskommandant wird vom Zugstruppkommandanten vertreten; dieser wird vom Feuerwehrkommandanten bestellt.

(5) Zugskommandant des Lotsen- und Nachrichtenzuges.

Die Vorschriften des Abs. 4 gelten sinngemäß.

II. Abschnitt

Feuerwehrkommando

§ 20

Einberufung zur Sitzung

(1) Der Feuerwehrkommandant beruft das Feuerwehrkommando nach Bedarf zur Sitzung ein. Sitzungen sollen in periodischen Abständen, mindestens jedenfalls vierteljährlich abgehalten werden. Eine Sitzung muß abgehalten werden, wenn der bzw. ein Bürgermeister des Pflichtbereiches oder ein Drittel der Mitglieder des Feuerwehrkommandos dies begehren.

(2) Jedes Mitglied des Feuerwehrkommandos ist zur Sitzung mindestens drei Tage vorher nachweislich unter Bekanntgabe des Tages, der Stunde, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung einzuladen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung noch spätestens zwölf Stunden vor der Sitzung erfolgen.

§ 21

Tagesordnung

Die Tagesordnung für jede Sitzung ist vom Feuerwehrkommandanten festzusetzen. In die Tagesordnung ist ebenfalls auch ein Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufzunehmen.

§ 22

Vorsitz

(1) Der Feuerwehrkommandant führt den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende hat während der Sitzung für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche den Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung zu ermahnen und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung nicht mehr möglich, so hat sie der Vorsitzende zu schließen.

§ 23

Beslußfähigkeit

Das Feuerwehrkommando ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters anwesend sind.

§ 24

Befangenheit

Mitglieder des Feuerwehrkommandos haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

§ 25

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Feuerwehrkommandos sind **nicht** öffentlich. Über Beschluß des Feuerwehrkommandos oder durch den Feuerwehrkommandanten können der Sitzung

auch Personen, die nicht dem Feuerwehrkommando angehören, zugezogen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 26

Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Anwesenheit der Kommandomitglieder und die Beschlußfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung zur Kenntnis und läßt die Niederschrift der letzten Kommandositzung verlesen, sofern darauf nicht einstimmig verzichtet wird.

(2) Ergänzungen der Tagesordnung und etwaige Abänderungen der Niederschrift können von jedem Mitglied des Feuerwehrkommandos beantragt werden. Über den Antrag ist ein Beschluß zu fassen.

(3) Die Verhandlung über einen Gegenstand der Tagesordnung beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch ein Kommandomitglied (Berichterstatter), das auch einen begründeten Antrag zu stellen hat. Anschließend folgt die Wechselrede. Nach der Wechselrede wird abgestimmt.

§ 27

Abstimmung (Beschlußfassung)

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch ein Handzeichen. Mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn es der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder verlangen.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn dieser die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Antrages. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied des Feuerwehrkommandos hat nur eine Stimme.

§ 28

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Feuerwehrkommandos ist eine Niederschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Tag und Ort der Sitzung,
2. Beginn und Ende der Sitzung,
3. Name des Vorsitzenden und der anderen Anwesenden,
sowie der entschuldigt oder nicht entschuldigt ferngebliebenen Kommandomitglieder,
4. Tagesordnung,
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
und das jeweilige Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist nach Genehmigung bei der nächsten Sitzung durch den Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

III. Abschnitt

Vollversammlung der Feuerwehrmitglieder

§ 29

Einberufung zur Vollversammlung

(1) Der Feuerwehrkommandant hat jährlich mindestens einmal die Mitglieder der Feuerwehr zur Vollversammlung einzuberufen. Zu einer Vollversammlung mit Inhalten gemäß Abs. 2 Ziff. 1, 5 und 7 sind der (die) Bürgermeister der Pflichtbereichsgemeinde(n), der Pflichtbereichskommandant, bei Betriebsfeuerwehren der Betriebseigentümer und auch der jeweilige Bezirks-Feuerwehrkommandant und der Abschnitts-Feuerwehrkommandant einzuladen. Eine Vollversammlung ist weiters einzuberufen, wenn entweder das Feuerwehrkommando, ein Drittel der Feuerwehrmitglieder oder der bzw. ein Bürgermeister des Pflichtbereiches dies verlangen.

(2) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten, Tätigkeitsberichten und Kassaberichten;
2. die Vermittlung von Ausbildungsinhalten;
3. die Wahl der Rechnungsprüfer;

4. die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Feuerwehrmitglieder in Angelegenheiten, die die Feuerwehr betreffen;
5. die Beschlußfassung über die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr;
6. Vermittlung von sonstigen wichtigen Mitteilungen;
7. Vornahme von Beförderungen und Ehrungen.

(3) Jedes Feuerwehrmitglied ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Stunde, des Ortes und der Tagesordnung zur Vollversammlung einzuberufen.

§ 30

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für jede Vollversammlung ist vom Feuerwehrkommandanten festzusetzen. In die Tagesordnung einer jeden Vollversammlung sind wenigstens aufzunehmen:

Bericht des Feuerwehrkommandanten und Vermittlung von Ausbildungsinhalten.

(2) Einmal im Jahr sind in die Tagesordnung der Vollversammlung die Jahresberichte des Feuerwehrkommandanten, des Gerätewartes, des Schriftführers und des Kassenführers sowie der Prüfbericht der Rechnungsprüfer aufzunehmen.

§ 31

Vorsitz

(1) Der Feuerwehrkommandant führt den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende hat während der Versammlung für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche den Ablauf der Versammlung stören, zur Ordnung zu ermahnen und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist der ordnungsgemäße Ablauf der Versammlung nicht mehr gewährleistet, so hat der Vorsitzende die Versammlung zu schließen.

§ 32

Beschlußfähigkeit

(1) Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind die aktiven Mitglieder der Feuerwehr und die Feuerwehrmitglieder der Reserve.

(2) Für eine Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 33

Öffentlichkeit

Die Vollversammlungen sind öffentlich. Der Vorsitzende kann die Vollversammlung als nicht öffentlich erklären, wenn dies im Interesse der Feuerwehr liegt.

§ 34

Ablauf der Vollversammlung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Vollversammlung, stellt die Anwesenheit und Beschlußfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung zur Kenntnis und läßt die Niederschrift der vorhergegangenen Vollversammlung verlesen, sofern darauf nicht einstimmig verzichtet wird.

(2) Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag ist ein Beschluß zu fassen.

(3) Der Vorsitzende erteilt entsprechend der Tagesordnung den Berichterstattem das Wort. Nach jeder Berichterstattung ist die Wechselrede zu eröffnen. Nach Beendigung der Wechselrede ist abzustimmen.

§ 35

Abstimmung (Beschlußfassung)

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch ein Handzeichen. Mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn es der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder verlangen.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen enthält. Für einen Beschluß über die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr ist allerdings eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Antrages; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Feuerwehrmitglied hat nur eine Stimme.

§ 36

Niederschrift

(1) Über jede Vollversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Tag und Ort der Versammlung,
2. Beginn und Ende der Versammlung,
3. Name des Vorsitzenden,
4. Zahl der anwesenden Feuerwehrmitglieder,
5. Tagesordnung,
6. kurze Angabe über den Verlauf der Versammlung, Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(2) Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch die nächste Vollversammlung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

IV. Abschnitt

Dienstbetrieb

§ 37

Dienstbesprechungen

Der Feuerwehrkommandant kann Feuerwehrmitglieder zu Dienstbesprechungen einberufen. In diesen Besprechungen sind aktuelle Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung der Feuerwehr gehören, zu behandeln.

§ 38

Standesführung

Jede Feuerwehr hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, welche die notwendigen Angaben über die Feuerwehrmitglieder enthalten (Mitgliederverzeichnis oder EDV). Außerdem ist jedem Feuerwehrmitglied sofort ein Feuerwehrpaß auszustellen. Näheres über Feuerwehrpaß, Mitgliederverzeichnis bzw. Standesführung mittels EDV wird durch Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten bestimmt.

§ 39

Dienstweg

Der Dienstweg im Bereiche des Landes-Feuerwehrverbandes und der Feuerwehren führt über den Feuerwehrkommandanten, den Abschnitts-Feuerwehrkommandanten und den Bezirks-Feuerwehrkommandanten zum Landes-Feuerwehrkommandanten. Er ist, sofern durch Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten nichts anderes bestimmt wird oder bei Gefahr in Verzug, in allen Fällen einzuhalten. Kann bei Gefahr im Verzug der Dienstweg nicht eingehalten werden, hat eine nachträgliche Information zu erfolgen. Jedes dienstliche Schreiben ist vom zuständigen Organ zu zeichnen.

§ 40

Berichtspflicht

Funktionsträger haben den Feuerwehrkommandanten, die übrigen Feuerwehrmitglieder, ihre Dienstvorgesetzten über alle wichtigen Vorkommnisse in der Feuerwehr, insbesondere über solche, die den Einsatzdienst betreffen, wie Schäden an Einsatzgeräten u.ä., ohne unnötigen Aufschub zu informieren. Diese Pflicht hat nach Maßgabe der hiezu zu erlassenden allgemeinen Dienstbefehle des Landes-Feuerwehrkommandanten der Feuerwehrkommandant auch gegenüber den zuständigen Organen des Landes-Feuerwehrverbandes.

§ 41

Richtlinien zur Führung der Geldgeschäfte

(1) Über das gesamte Vermögen der Feuerwehr ist ein Vermögensverzeichnis (Inventar) zu führen und darin der Zugang der beschafften Einrichtungsgegenstände und sonstiger Vermögensbestandteile sowie der Abgang (Verkauf oder Wertabschreibung) in Evidenz zu halten.

(2) Das Rechnungsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(3) Der Feuerwehrkommandant hat spätestens drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Feuerwehrkommando den Entwurf des Feuerwehr-Voranschlages, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, unter Verwendung der vorgeschriebenen Drucksorten zur Beschlußfassung vorzulegen. Der vom Feuerwehrkommando beschlossene Voranschlag ist der zuständigen Gemeinde zu übergeben.

(4) Werden die Gebarungsgeschäfte der Feuerwehr von der Gemeinde geführt, dürfen Bestellungen durch die zuständigen Organe der Feuerwehr nur vorgenommen werden, nachdem sie von der Gemeinde bewilligt worden sind. Die entsprechenden Kassenanordnungen werden nach Weisung der Gemeinde entweder von dem beauftragten Gemeindebediensteten oder vom Kassenführer der Feuerwehr vorbereitet. Für die sachliche Richtigkeit hat der Feuerwehrkommandant zu zeichnen, die rechnerische Feststellung erfolgt durch die Gemeinde.

(5) Werden die Gebarungsgeschäfte der Feuerwehr von ihren Organen besorgt, ist diese Gebarung im Rahmen ihres Voranschlages abzuwickeln. Bestellungen dürfen, sofern nicht eine vom Feuerwehrkommando zu erlassende Geschäftsordnung eine andere Regelung trifft, vom Feuerwehrkommandanten nur nach Beschlußfassung des Feuerwehrkommandos erfolgen. Im Falle unmittelbarer Notwendigkeit darf der Feuerwehrkommandant Bestellungen selbständig vergeben; ein Beschluß des Feuerwehrkommandos ist hiezu nachträglich einzuholen. Alle Zahlungsanweisungen an die Feuerwehrkasse müssen vom Feuerwehrkommandanten gefertigt sein.

(6) Für die laufende Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenführer ein Tagebuch, das sowohl der zeitlichen als auch der sachlichen Verrechnung dient, zu führen. In dasselbe sind alle Einnahmen und Ausgaben in der zeitlichen Reihenfolge ihres Vorkommens am Tage des Vollzuges einzutragen. Das Tagebuch ist mit laufender Seiten- bzw. Blattzahl zu versehen. Jede Einnahme und Ausgabe muß ordnungsgemäß belegt sein.

(7) Die Gebarung endet mit Ablauf des Rechnungsjahres. Der folgende Monat Jänner dient als Übergangs- bzw. Auslaufmonat zur Abwicklung noch laufender Geschäftsfälle.

(8) Alle Rechnungsunterlagen (Bücher und Belege) sind zehn Jahre aufzubewahren.

(9) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist über die gesamte Gebarung der Feuerwehr im abgelaufenen Rechnungsjahr ein Rechnungsabschluß zu verfassen.

(10) Der Rechnungsabschluß ist vom Feuerwehrkommandanten und vom Kassenführer eigenhändig zu unterschreiben und spätestens bis Ende April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Gemeinde bzw. der Vollversammlung der Feuerwehr vorzulegen.

(11) Zur Kontrolle der Gebarung werden jährlich von der Vollversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, denen der Kassenführer über Verlangen jederzeit Einsicht in alle Kassenunterlagen zu geben und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen hat. Die Rechnungsprüfer haben jährlich einmal in einer Vollversammlung über die durchgeführten Überprüfungen zu berichten; der Prüfbericht ist vom Rechnungsprüfer zu fertigen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist dem Kassenführer die Entlastung zu erteilen.

V. Abschnitt

Einsatzdienst

§ 42

Einsatzvorbereitung

Der Pflichtbereichskommandant hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 sowie der Abs. 4 bis 6 des O.ö. FPG und des § 9 Abs. 2 Z. 2 und des § 12 Abs. 1 des O.ö. FWG zur Vorbereitung bzw. Durchführung ihrer Einsatztätigkeit für die Erstellung von Einsatzunterlagen wie Alarmpläne, Brandschutzpläne, sonstige Einsatz- und Löschwasserversorgungspläne zu sorgen; in diesem Zusammenhang kann er die

Feuerwehr seines Pflichtbereiches zur Vorbereitung und sonstigen Unterstützung heranziehen.

§ 43

Alarmplan

(1) Alarmpläne im Sinne der §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des O.ö. FWG zur Gewährleistung eines raschen und zweckmäßigen Feuerwehreinsatzes sind in drei Stufen zu gliedern.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Alarmstufe 1 gilt bei Bränden, die ausschließlich mit Löschkräften des Pflichtbereiches gelöscht werden können. In diese Alarmstufe sind nur die Feuerwehren des Pflichtbereiches einzutragen. Ebenso sind die Verständigungsmöglichkeiten (Bürgermeister, Gendarmerie, Rettungsdienst) festzulegen.

Alarmstufe 2 gilt bei Bränden, welche voraussichtlich mit den Löschkräften des Pflichtbereiches nicht mehr erfolgreich gelöscht werden können und bei denen die Gefahr einer weiteren Ausbreitung besteht. In diese Alarmstufe sind mindestens drei schlagkräftige Feuerwehren aus den Nachbarpflichtbereichen einzuteilen.

Alarmstufe 3 gilt bei Bränden, zu deren Bekämpfung neben den nach dem Alarmplan bei Alarmstufe 2 eingesetzten Feuerwehren noch weitere Feuerwehren erforderlich sind.

(2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse bzw. die bei einem Brand zu erwartende Lage erfordern, sind zusätzliche Alarmierungen vorzunehmen (Hubrettungsfahrzeuge, Atemschutzfahrzeuge, Sonderlöschgeräte bzw. Sonderlöschmittel usw).

(3) Sonderalarmpläne sind sowohl für Betriebe mit Betriebsfeuerwehren als auch für besondere Einsätze wie Störfälle in gewerblichen gefahrengeneigten Anlagen, Großschadenereignisse, Unfälle mit gefährlichen Gütern, Verkehrsunfälle, Ölunfälle, Wasserunfälle, Lawinen und Murenabgänge, für Bauten mit größeren Menschenansammlungen, für Krankenhäuser, Altenheime usw. anzulegen. In diese Alarmpläne sind nach den zu erwartenden Einsatzerfordernissen im wesentlichen die nächstgelegenen Feuerwehren, die für diese Einsätze entsprechend ausgerüstet sind, z.B. Stützpunktfeuerwehren, aufzunehmen.

(4) Bei der Aufstellung von Alarmplänen nach Abs. 1 bis 3 ist auch die Möglichkeit der Alarmierung überörtlicher Einsatzeinheiten der Feuerwehren, z.B. taktische Verbände im Sinn des § 11 Abs. 3 dieser Dienstordnung, zu berücksichtigen.

§ 44

Brandschutzplan

Für besonders schutzbedürftige Objekte oder Anlagen, wie Hochhäuser (§ 2 Z. 29 O.ö. Bautechnikgesetz 1994), Betriebsbauten (§ 2 Z. 10 O.ö. BauTG), Bauten für größere Menschenansammlungen (§ 2 Z. 7 O.ö. BauTG), Geschäftsbauten (§ 2 Z. 23 O.ö. BauTG) oder ähnliche, brandschutztechnisch bedeutsame Objekte, Anlagen oder Einrichtungen sind Brandschutzpläne nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 und 5 des O.ö. FPG anzulegen. Die Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (TRVB 0 121 95) ist einzuhalten. Die oben genannten Objekte sollen auch in den Übungsbetrieb der Feuerwehr einbezogen werden.

§ 45

Sonstige Einsatzpläne

In analoger Anwendung der Bestimmungen über die Brandschutzpläne sollen auch Einsatzpläne für die Katastrophenhilfe und die Technische Hilfeleistung der Feuerwehren, beispielsweise für die Einsatzbereiche Hochwasser, Freiwerden gefährlicher Güter, Auslaufen von Mineralöl oder anderen gewässergefährdenden Stoffen, Massunfällen auf Verkehrswegen u.ä. erstellt werden, wenn im örtlichen Einsatzbereich einer Feuerwehr mit solchen Einsatzrisiken zu rechnen ist. Die TRVB 0 121 95 ist einzuhalten.

§ 46

Löschwasserversorgung

(1) Für jeden Pflichtbereich ist ein geeigneter Plan über die Löschwasserstellen (Löschwasserversorgungsplan) anzulegen. Die Löschwasserstellen im Pflichtbereich müssen entsprechend der einschlägigen Normen deutlich gekennzeichnet sein.

(2) Schadhafte oder unbrauchbare Löschwasserstellen sind vom Pflichtbereichskommandanten sofort der Gemeinde zwecks Abstellung des Mißstandes zu melden.

§ 47

Feuerwehreinsatz

- (1) Die Einsatzverpflichtung der öffentlichen Feuerwehren richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 des O.ö. FWG.
- (2) Jeder Feuerwehreinsatz ist im Sinne der O.ö. Brandbekämpfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in der Mannschaftsstärke und mit der Fahrzeug- und Geräteausstattung durchzuführen, die der vorliegenden Einsatzlage entspricht. Alle Einsätze sind nach den geltenden taktischen und technischen Regeln sowie den bestehenden Ausbildungs- und Sicherheitsvorschriften durchzuführen.
- (3) Die Leitung des Feuerwehreinsatzes richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 des O.ö. FWG. In den Fällen des § 13 Abs. 2 erster Satz des O.ö. FWG hat der jeweilige Einsatzleiter für die Verständigung des Pflichtbereichskommandanten zu sorgen.
- (4) Alle eingesetzten Feuerwehrmänner haben die in den allgemeinen Befehlen des Landes-Feuerwehrkommandanten vorgeschriebene Einsatzbekleidung zu tragen. Nach Bedarf (z.B. bei Kälte, Schlechtwetter, Vorliegen von besonderen Verhältnissen, wie gefährlichen Gütern etc.) ist zusätzliche Schutzbekleidung bzw. -gerät zu verwenden. Erleichterungen sind, wenn es die Lage erlaubt, zulässig, bedürfen aber der Anordnung des Einsatzleiters.
- (5) Für die Fahrt zu oder von einer Einsatzstelle gelten die einschlägigen Vorschriften.

§ 48

Verhalten beim Einsatz

- (1) Auf jeder Einsatzstelle ist eine Kommandostelle (Einsatzleitstelle) einzurichten. Diese ist, falls es Art oder Umfang des Einsatzes erfordern, mit einem roten Drehlicht oder mit einem roten Blinklicht möglichst von allen Seiten sichtbar zu kennzeichnen. Jede an der Einsatzstelle eintreffende Feuerwehr hat sich bei der Kommandostelle zu melden. Die erteilten Einsatzaufträge sind von den Feuerwehren gewissenhaft auszuführen.
- (2) Ein eigenmächtiges Verlassen der Einsatzstelle ohne Zustimmung des Einsatzleiters ist nicht gestattet. Einer solchen Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Abrücken vom

Einsatzort zum Schutze des eigenen Pflichtbereiches erforderlich wird, jedoch ist das beabsichtigte Abrücken vom Einsatzort dem Einsatzleiter zu melden.

(3) Bei Einsätzen unter erschwerten Umständen sind vom Einsatzleiter für die im Einsatz stehenden Feuerwehrmitglieder die erforderlichen Versorgungsmaßnahmen zu treffen, im besonderen ist für benötigte Schutzbekleidung, für Verpflegung und allenfalls notwendige Ablösung rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

(4) Die Kommandanten der taktischen Einheiten haben, gegebenenfalls nach den näheren Befehlen des Einsatzleiters, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlung der Brandursache zu ermöglichen, soweit dadurch die Brandbekämpfung nicht behindert und die eingesetzten Feuerlöschkräfte nicht gefährdet werden. Soweit möglich, ist schon während des Einsatzes, sonst aber unverzüglich nach Beendigung desselben, den Behördenorganen bei der Erhebung der Brandursache im Sinn des § 8 des O.ö. FPG Hilfe zu leisten.

(5) Unmittelbar nach dem Ausrücken ist eine Ausrückemeldung an die alarmierende Stelle abzusetzen. Eine Einsatzmeldung an das Landes-Feuerwehrkommando ist ehestens abzusetzen. Nähere Regelungen erfolgen durch eine eigene Dienstanweisung.

(6) Vor dem Abrücken von der Einsatzstelle hat sich jeder Gruppenkommandant davon zu überzeugen, daß alle Geräte seiner Gruppe vollzählig und zum Abtransport bereit sind. Auf Grund ergangener Weisungen am Einsatzort zurückgelassene Gerätschaften sind ordnungsgemäß der weiterhin an der Einsatzstelle diensttuenden Feuerwehr schriftlich zu übergeben bzw. von dieser ebenso zu übernehmen.

(7) Nach Rückkehr in das Feuerwehrhaus sind alle Fahrzeuge und Geräte sofort wieder einsatzbereit zu machen. Eingetretene Schäden oder Ausfälle sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden, der deren Behebung zu veranlassen hat.

§ 49

Brandwache

(1) Brandwachen haben die Aufgabe, ein Wiederaufflammen des Brandes durch versteckte Glutnester zu verhindern; sie sind erst dann abzuziehen, wenn eine weitere

Brandgefahr nicht mehr zu erwarten ist. Die Aufstellung und Auflösung der Brandwache wird vom Pflichtbereichskommandanten angeordnet, ihre Stärke und Ausrüstung richtet sich nach der gegebenen Lage bzw. seinen Weisungen. Als Zeit der Brandwache gilt die Zeit vom Abrücken der letzten Löschgruppe von der Brandstelle bis zur Beendigung der Wache auf der Brandstelle.

(2) Für die Durchführung der Brandwache gelten neben den Bestimmungen des § 6 des O.ö. FPG auch die der §§ 47 und 48 dieser Dienstordnung sinngemäß.

§ 50

Überörtliche Einsatzeinheiten

Alle näheren Bestimmungen über Aufstellung, Organisation, Einsatz und Ausbildung überörtlicher Einsatzeinheiten bleiben besonderen Dienstanweisungen des O.ö. Landes-Feuerwehrverbandes vorbehalten; dies gilt sowohl für Sonderdienste (z.B. Wasserdienst, Tauchdienst, Sprengdienst, Strahlenschutzdienst) als auch für taktische Verbände bei den o.ö. Feuerwehren.

§ 51

Ausbildung

(1) Jede Feuerwehr hat nach Maßgabe der Richtlinien des Landes-Feuerwehrverbandes für die Grundausbildung sowie für die Durchführung einer laufenden Übungs- und Schulungstätigkeit ihrer Mitglieder zu sorgen. Die nach den Mindestrichtlinien nach Abs. 2 notwendigen Schulungen und Übungen sind vom Feuerwehrkommandanten anzuordnen. Zur Durchführung der Ausbildung kann sich der Feuerwehrkommandant seines Stellvertreters oder eines anderen geeigneten Feuerwehrmitgliedes (Ausbildungsleiter) bedienen.

(2) Entsprechend ihrer Aufgaben, Gliederung und Ausrüstung hat die jährliche Ausbildung zu umfassen:

1. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse 1 (A und B).

Mindestens 6 Übungen und 2 Schulungen (exkl. Bewerbsvorbereitungen).

2. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse 2 (A und B).

Mindestens 12 Übungen und 2 Schulungen (exkl. Bewerbungsvorbereitungen).

3. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse 3 (A und B).

Mindestens 16 Übungen und 4 Schulungen (exkl. Bewerbungsvorbereitungen).

4. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse 4 (A und B).

Mindestens 20 Übungen und 4 Schulungen (exkl. Bewerbungsvorbereitungen).

5. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse 5 (A).

Mindestens 24 Übungen und 6 Schulungen (exkl. Bewerbungsvorbereitungen).

6. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse 6 (A).

Mindestens 28 Übungen und 6 Schulungen (exkl. Bewerbungsvorbereitungen).

7. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse 7 (A).

Mindestens 32 Übungen und 6 Schulungen (exkl. Bewerbungsvorbereitungen).

(3) Der Feuerwehrkommandant hat für den Zeitraum von höchstens einem Jahr einen Ausbildungsplan zu erstellen und diesen dem Pflichtbereichskommandanten und dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten vorzulegen. Auf die Verpflichtungen des Pflichtbereichskommandanten gem. § 9 Abs. 2 Zif. 1 des O.ö. FWG wird besonders hingewiesen.

(4) Vorbereitung und Durchführung der Übungen und Schulungen haben den örtlichen Gegebenheiten und Einsatzanforderungen zu entsprechen. Bei den Ausbildungsveranstaltungen ist neben den sich aus den bestehenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften vorgegebenen Ausbildungszielen besonders anzustreben, daß jedes aktive Mitglied mit allen Geräten und Ausrüstungsgegenständen seiner Feuerwehr vertraut gemacht wird. Der Ausbildungsstand der Feuerwehrmitglieder soll darüber hinaus durch Teilnahme an Leistungsbewerben und an Lehrgängen der O.ö. Landes-Feuerwehrschiele gehoben werden.

(5) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, an den angeordneten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme, ebenso entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben, ist vom Kommandanten der jeweiligen taktischen Einheit schriftlich festzuhalten.

(6) Für den Übungsdienst gelten die §§ 47 und 48 dieser Dienstordnung sinngemäß.

§ 52

Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit

(1) Feuerwehrmitglieder haben sich im Dienst und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Ihre Uniformierung hat den Vorschriften zu entsprechen, Abzeichen und Auszeichnungen müssen den einschlägigen Dienstanweisungen sowohl in Form und Anzahl als auch in der Trageweise und Reihenfolge entsprechen.

(2) Jedes Feuerwehrmitglied hat in tadelloser Haltung, sauberer und vorschriftsmäßiger Dienstbekleidung und Ausrüstung seinen Dienst zu versehen. Es hat in Uniform alles zu unterlassen, was das Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte. Ausrüstung, Gerät und Bekleidung sind mit Sorgfalt zu pflegen und zu behandeln. Bei Tätigkeiten, die dem Feuerwehrdienst fremd sind, darf die Dienstbekleidung nicht getragen werden.

(3) Auf Kameradschaft und Disziplin ist größter Wert zu legen, in geschlossener Formation ist Ordnung zu halten. Aus kameradschaftlichen Gründen sollen sich Feuerwehrmitglieder in Uniform gegenseitig grüßen. Das gilt nicht, wenn dies nach den gegebenen Umständen unangebracht erscheint, insbesondere beim Lenken von Fahrzeugen.

(4) Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen - die Befehle und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung darf nur verweigert werden, wenn sie gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Jedem Feuerwehrmitglied steht das Recht der Beschwerde an den nächsten Vorgesetzten zu.

(5) Dienstanweisungen für das Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit bei feierlichen Anlässen werden durch den Landes-Feuerwehrverband erlassen.

(6) Verstoßen Feuerwehrmitglieder gegen Dienstvorschriften oder Befehle, oder schädigen sie durch ihr Verhalten, auch außer Dienst, die Interessen und das Ansehen ihrer Feuerwehr oder des Feuerwehrwesens, sind sie gem. § 21 des O.ö. FWG durch die Verhängung von Dienststrafen zur Verantwortung zu ziehen.

VI. Abschnitt

Anwendung der Dienstordnung auf Berufsfeuerwehren

§ 53

Gültigkeitsbereich

(1) Diese Dienstordnung gilt mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 2 bis 13, 15 bis 18, 29 bis 36, 51 und 54 sinngemäß für Berufsfeuerwehren. Der Feuerwehrkommandant kann insbesondere die Organisation einschließlich der dienstgradmäßigen Rangordnung, die Geschäftsführung, den Dienstbetrieb und die Ausbildung in einer eigenen Dienstordnung der Berufsfeuerwehr regeln.

Gliederung der Einsatzkräfte

(2) Die Einsatzkräfte sind

1. nach der Art der Tätigkeit in Einsatzbereiche
2. nach dem Ort der Tätigkeit in Ausrückebereiche und
3. nach dem Umfang der Tätigkeit in Aufgabenbereiche zu gliedern.

(3) Bei den Einsatzbereichen ist zwischen dem übergeordneten Direktionsdienst des Feuerwehrkommandos, den Führungskräften, dem Branddienst, dem Technischen Dienst und dem Nachrichtendienst zu unterscheiden.

(4) Der Pflichtbereich der Berufsfeuerwehr ist das Gemeindegebiet, dessen Ausrückebereiche und zugehörige Feuerwachen wie folgt festzulegen sind:

1. Das Gemeindegebiet ist in Abhängigkeit der Gemeindegröße, Einwohnerzahl, Wohndichte, Art der Bebauung, Geländebeschaffenheit und Verkehrslage sowie Art der Gefährdungsmöglichkeit durch industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen oder sonstige Einrichtungen und auch Naturkatastrophen, in Brand- und Katastrophenschutzsektionen zu unterteilen.

2. Jeder Brand- und Katastrophenschutzsektion ab 50.000 Einwohnern ist dabei jedenfalls eine Feuerwache der Berufsfeuerwehr zuzuordnen.

3. Die Brand- und Katastrophenschutzsektion stellt den Ausrückebereich der jeweiligen Feuerwache dar.

4. Die Ausrückebereiche der Feuerwachen sind in ihrer Lage so festzulegen, daß jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle in höchstens 6 Minuten nach Eingang der Meldung bei der alarmauslösenden Stelle erreicht werden kann.

(5) Die Aufgabenbereiche der Mitglieder werden durch deren Funktion in Verbindung mit der dienstgradmäßigen Rangordnung bestimmt und durch die Arbeitsplatzbeschreibungen für die Bediensteten festgelegt. Die Aufgabenbereiche der taktischen Einheiten, der Sonderdienste (z.B. Vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei) und der gesamten Feuerwehr-Verwaltung sind gesondert zu regeln.

(6) Die Zuordnung der einzelnen taktischen Einheiten, des Nachrichtendienstes und der Führungskräfte zu den Feuerwachen hat zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke nach den Bestimmungen der O.ö. Brandbekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(7) In Ausführung der O.ö. Brandbekämpfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind folgende Zuordnungen der taktischen Einheiten der Führungskräfte und des Nachrichtendienstes sicherzustellen:

1. Jeweils 50.000 Einwohnern einer Brand- und Katastrophenschutzsektion ist mindestens ein Löschzug der Berufsfeuerwehr zuzuordnen, der ständig einsatzbereit zu sein hat.

2. Das Überschreiten der jeweiligen 50.000 Einwohner-Stufensprünge und die daraus zu installierenden nächsten ständig einsatzbereiten taktischen Einheiten haben insbesondere auch die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke für die Katastrophenhilfe und technischen Hilfsdienste (Technischer Dienst) zu berücksichtigen.

3. Der Technische Dienst ist jeweils durch eine besonders organisierte taktische Einheit mindestens in Zugstärke (Technischer Zug), die ständig einsatzbereit sein muß, zu gewährleisten.

4. Jeder Feuerwache ist als Führungskraft ein Bereitschaftsoffizier (BO), der Hauptfeuerwache darüberhinaus ein Inspektionsoffizier (IO) zuzuordnen.

5. Der Nachrichtenstelle jeder Feuerwache ist ein Bediensteter, der Nachrichtenzentrale der Hauptfeuerwache als Bezirkswarnzentrale sind mindestens zwei Bedienstete des Nachrichtenwesens zuzuteilen.

Taktische Einheiten

(8) Die kleinste taktische Einheit ist der Trupp. Seine Mannschaft besteht aus dem Truppkommandanten und 2 Mann (Normalstärke).

(9) Die Gruppe ist eine Einheit zur selbständigen Durchführung bestimmter Einsatzaufgaben. Ihre Mannschaft besteht im Regelfall aus einem Gruppenkommandanten, jeweils 2 Truppkommandanten und Truppmännern und einem Maschinisten, der zugleich Kraftfahrer ist.

(10) Der Zug ist eine Einheit zur selbständigen Durchführung bestimmter erweiterter Einsatzaufgaben. Er besteht im Regelfall aus einem Führungstrupp und 2 Gruppen oder einer entsprechenden Anzahl von Trupps. Aus organisatorischen und taktischen Gründen sind auch andere Gliederungen des Zuges möglich. Die Normalstärke des Zuges wird mit mindestens 14 Mann und einer Führungskraft (Offizier), die diesen befehligt, festgelegt.

(11) Der erweiterte Zug ist ein um mindestens 1 Fahrzeug mit Truppbesatzung verstärkter Zug.

(12) Die Führungskräfte der Berufsfeuerwehr ergeben sich aus den Bereitschaftsoffizieren, den Inspektionsoffizieren und dem übergeordneten Feuerwehrkommando.

(13) Das Feuerwehrkommando der Berufsfeuerwehr besteht aus dem Feuerwehrkommandanten, den Stellvertretern des Feuerwehrkommandanten und den im Bedarfsfall in beratender Funktion zugezogenen Mitgliedern der Berufsfeuerwehr. Das Feuerwehrkommando hat sich aus mindestens 3 Feuerwehroffizieren des höheren Dienstes zusammenzusetzen, wobei die ständige Erreichbarkeit und Bereitschaft mindestens eines dieser Mitglieder gewährleistet sein muß.

Taktische Verbände

(14) Ein taktischer Verband besteht aus mehreren taktischen Einheiten, deren Gesamtstärke größer ist als die Stärke eines um einen Trupp erweiterten Zuges.

(15) Ein taktischer Verband kann aus gleichartigen oder verschiedenen taktischen Einheiten bestehen.

(16) Diese werden je nach Lage unter einer Führung oder Leitung zusammengefaßt. Die Organisation dieser Führung oder Leitung bestimmt sich in Umfang und Gliederung u.a. nach der Zahl der zusammengefaßten taktischen Einheiten.

Mannschaftsstärke

(17) Die Festlegung der Normalstärke einer Berufsfeuerwehr hat nach den Gesichtspunkten der Schlagkraft und Einsatzstärke und unter Einhaltung der Mindesteinsatzstärke gemäß den Bestimmungen der O.ö. Brandbekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Das Überschreiten der jeweiligen 50.000-Einwohner-Stufensprünge und die daraus zu installierenden nächsten, ständig einsatzbereiten taktischen Einheiten hat insbesondere auch die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke für die Katastrophenhilfe und technischen Hilfsdienste (Technischer Dienst) zu berücksichtigen.

(18) Der Personalschlüssel (Sollstärke) muß die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke gewährleisten und ist so festzulegen, daß die Normalstärke für die Bereiche Führungskräfte (IO, BO), Branddienst, Technischer Dienst und Nachrichtendienst jederzeit gesichert ist.

Direktionsdienst

(19) Die Berufsfeuerwehr ist vom Feuerwehrkommandanten bzw. im Verhinderungsfall von dem jeweiligen Stellvertreter zu führen.

Dazu hat sie einen Direktionsdienst einzurichten; dieser setzt sich aus dem Feuerwehrkommandanten und seinen beiden Stellvertretern zusammen.

(20) Um die den Kommandomitgliedern im Rahmen des Direktionsdienstes zugeordneten Aufgaben jederzeit wahrnehmen zu können, ist durch geeignete personelle, technische und organisatorische Maßnahmen die jederzeitige Erreichbarkeit und damit die sofortige Verfügbarkeit sicherzustellen (Erreichbarkeitsdienst - Rufbereitschaft).

Einsatzleitung, Dienstaufsicht

(21) Unbeschadet der Stellung des Feuerwehrkommandanten ist für die Leitung der Einsätze bzw. deren Koordinierung sowie die Führung des Dienstbetriebes ein Inspektionsoffizier (IO) im Wechseldienst verantwortlich, der seinen Dienst auf der Hauptfeuerwache zu versehen hat.

(22) Die unmittelbare Leitung der Einsätze und die örtliche Dienstaufsicht sind vom jeweiligen Bereitschaftsoffizier (BO) wahrzunehmen, wobei jeder Brand- und Katastrophenschutzsektion ein solcher zuzuordnen ist, der im Wechseldienst auf der zugehörigen Feuerwache seinen Dienst zu verrichten hat.

(23) Bei Großeinsätzen (Großschadensereignis, Störfall, Katastrophe) obliegt die Leitung des Feuerwehreinsatzes jedenfalls dem Feuerwehrkommandanten und allenfalls weiteren Mitgliedern des Feuerwehrkommandos im Direktionsdienst (Einsatzstab).

Einberufung von Mannschaften

(24) Bei Großeinsätzen kann die dienstfreie Mannschaft aus der Sollstärke vom Feuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter oder vom Inspektionsoffizier durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zum Einsatz bzw. zur Bereitschaft auf den Feuerwachen einberufen werden.

(25) Diese Einberufung kann sich bei Gewährung entsprechender Ruhe- und/oder Freizeiten auch über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Ausbildung

(26) Die Bediensteten der Berufsfeuerwehr sind nach den technischen und taktischen Erfordernissen auszubilden und laufend fortzubilden.

Als schulische Anforderung gelten:

1. Für den Feuerwehrkommandanten und seine beiden Stellvertreter:

Absolvierung einer technischen Universität einschlägiger Studienrichtung.

2. Für Führungskräfte (IO, BO):

Absolvierung einer höheren technischen Bundeslehranstalt (ingenieurgradmäßiger Abschluß) oder Absolvierung einer Fachhochschule (FH) einschlägiger Fachrichtung.

3. Für Feuerwehrmänner:

Absolvierung einer technisch-handwerklichen Berufsausbildung oder Absolvierung einer sonstigen Berufsausbildung in Verbindung mit einer zusätzlichen, mindestens 3-jährigen aktiven Mitgliedschaft bei einer öffentlichen Feuerwehr.

(27) Die Kommandomitglieder und Führungskräfte haben die Ausbildung zum Feuerwehroffizier entsprechend den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) nachzuweisen oder über gleichwertige Kenntnisse zu verfügen.

(28) Probefeuwehrmänner und Chargenanwärter sind gesondert bei der Berufsfeuerwehr nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien auszubilden.

(29) Der Ausbildungsstand ist laufend durch Übungen in und außerhalb der Feuerwachen zu überprüfen.

Orts- und Plankunde, Erkundungen und Betriebsbesichtigungen sind in die laufende Aus- und Fortbildung einzubauen.

(30) Sonderdienste, wie Tauchen, Sprengen, Kraftfahren, Motorbootführen u.ä. bedürfen einer den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien entsprechenden Sonderausbildung.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

(31) Die Berufsfeuerwehr unterliegt als Körperschaft öffentlichen Rechts, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes und der Schlagkraft, der Aufsicht durch die Landesregierung. Die Mitglieder der Berufsfeuerwehr sind Bedienstete der Gemeinde. Sie dürfen für andere als die im O.ö. FWG umschriebenen Aufgaben nicht herangezogen werden und unterliegen auch den allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Gemeindebedienstete.

(32) Die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr ist nur möglich, wenn keine Pflichtenkollision zu befürchten ist. Eine Pflichtenkollision ist insbesondere dann anzunehmen, wenn gleichzeitig eine Führungsposition bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr desselben Pflichtbereiches bekleidet werden soll.

VII. Abschnitt

Anwendung der Dienstordnung auf Betriebsfeuerwehren

§ 54

Gültigkeitsbereich

(1) Diese Dienstordnung gilt mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 9 bis 12, 16, 20, 43 und 53 sinngemäß für Betriebsfeuerwehren. Die besonderen Verhältnisse, die sich aus den für Betriebsfeuerwehren geltenden besonderen Rechtsvorschriften und Betriebsvereinbarungen ergeben, können in einer eigenen Dienstordnung der Betriebsfeuerwehren geregelt werden.

Aktive Feuerwehrmitglieder

(2) Die Mindestmannschaftsstärke an aktiven Feuerwehrmitgliedern einer Betriebsfeuerwehr ist so zu bemessen, daß damit alle von der Betriebsfeuerwehr zu erfüllenden Einsatzverpflichtungen unter Einhaltung der Mindesteinsatzstärke gemäß den Bestimmungen der O.ö. Brandbekämpfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung abgedeckt werden können. § 3 Abs. 2 bis 8 dieser Dienstordnung gelten sinngemäß.

Feuerwehrmitglieder der Reserve

(3) Mitglieder von Betriebsfeuerwehren, die ihre gesundheitliche Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst auf Dauer verlieren bzw. in den dauernden Ruhestand versetzt wurden oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Feuerwehrkommando in den

Reservestand zu überstellen. Zum Nachweis der Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. § 4 Abs. 2 dieser Dienstordnung gilt sinngemäß.

Mitglieder der Jugendgruppe(n)

(4) Jugendliche, welche ein Dienstverhältnis zu einem im Einsatzbereich der Betriebsfeuerwehr liegenden Betrieb nachweisen, können ab dem vollendeten 14. bis zum 16. Lebensjahr zur Ausbildung bzw. Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst für die Jugendgruppe der Betriebsfeuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet sind. Sie dürfen grundsätzlich nicht im Einsatzdienst verwendet und im übrigen nur für Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung von Mitgliedern der Jugendgruppen im Dienstbetrieb der Betriebsfeuerwehren im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl.Nr. 146/1948, sowie in der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl.Nr. 206/1981, beide in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten bzw. werden hiezu Dienstbefehle des Landes-Feuerwehrkommandanten erlassen. § 5 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

Gliederung der Einsatzkräfte der Betriebsfeuerwehren

(5) Die Einsatzkräfte der Betriebsfeuerwehren gliedern sich in die nachstehenden angeführten taktischen Einheiten:

1. der Löschtrupp;
2. die Löschruppe;
3. der Tanklöschtrupp;
4. die Tanklöschgruppe;
5. der Löschzug;
6. der gemischte Löschzug;
7. die Lotsen- und Nachrichtengruppe;
8. der Lotsen- und Nachrichtenzug.

Taktische Einheiten

(6) Die Bestimmungen des § 10 dieser Dienstordnung gelten sinngemäß mit der Einschränkung, daß die Sollstärke des Löschtrupps bzw. des Tanklöschtrupps nur das Zweifache der Normalstärke zu betragen hat und bei der Löschgruppe und Tanklöschgruppe der Melder entfällt. Als Ausgleich hat der Zugstrupp bei Löschzügen der Betriebsfeuerwehren mindestens zwei Zugsmelder zu umfassen.

Stärke der Betriebsfeuerwehren

(7) Bei Ermittlung der Mindestmannschaftsstärke und Ausrüstung der Betriebsfeuerwehren ist unter sinngemäßer Bedachtnahme auf die Bestimmungen der O.ö. Brandbekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, im besonderen auf die brandschutztechnische Eigenart des Betriebes, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ermittlungsvorgang können auch einschlägige Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes angewendet werden.

Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades

(8) Die Bestimmungen über die dienstgradmäßige Rangordnung nach § 15 dieser Dienstordnung und die Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades nach § 16 dieser Dienstordnung sind grundsätzlich anzuwenden mit den Ergänzungen, daß

1. der Landes-Feuerwehrkommandant Kommandanten von Betriebsfeuerwehren den Dienstgrad Abschnittsbrandinspektor zuerkennen kann, wenn die Bewertung der Aspekte des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes für die im Betreuungsbereich gelegenen Anlagen und Objekte nach Art und Umfang - einschließlich ihrer flächenmäßigen Ausdehnung und der Anzahl der Arbeitnehmer - sowie des Gefahren- und Gefährdungspotentials und ähnlicher Faktoren in etwa dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich eines Pflichtbereichskommandanten einer Gemeinde der Pflichtbereichsklasse 5, Gruppe A, gleichgehalten werden kann. In solchen Fällen kann von Betriebseigentümern zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung gemäß den Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 1 Z. 2 und 18 Abs. 1 Z. 3 des O.ö. FWG ein zweiter Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten bestellt werden. In diesem Fall führt der 1. Stellvertreter den Dienstgrad Hauptbrandinspektor, der 2. Stellvertreter den Dienstgrad Oberbrandinspektor;

2. als Voraussetzung für die Erlangung des Dienstgrades Hauptlöschmeister zusätzlich die Absolvierung des Brandschutzbeauftragten-Einweisungskurses, für die Dienstgrade einschließlich Oberbrandinspektor der Einsatzleiterlehrgang und der Brandschutzbeauftragten-Grundkurs nachzuweisen ist.

Einberufung zur Sitzung

- (9) Eine Sitzung des Feuerwehrkommandos einer Betriebsfeuerwehr muß abgehalten werden, wenn dies der Betriebseigentümer oder 1/3 der Mitglieder des Feuerwehrkommandos begehren. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und 2 sowie 4 dieser Dienstordnung anzuwenden.

Alarmplan

- (10) In Entsprechung des § 43 dieser Dienstordnung ist der Alarmplan durch eine Alarmstufe "0" wie erfolgt zu ergänzen:

Alarmstufe 0 gilt bei Bränden in Betrieben, die ausschließlich mit Löschkräften der eigenen Betriebsfeuerwehr gelöscht werden können und eine weitere Alarmierung der Feuerwehren im Pflichtbereich sichergestellt ist. In dieser Alarmstufe ist nur die Betriebsfeuerwehr einzutragen. Eine etwaige Meldepflicht an die Feuerwehr des Pflichtbereiches wird dadurch nicht berührt.

VIII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 55

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Dienstordnung tritt mit 01.07.1997 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Dienstordnung treten alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgrund der früher geltenden Bestimmungen erfolgte Ernennungen und Verleihungen von Dienstgraden bleiben aufrecht, sofern der Träger die Voraussetzungen für die Erlangung der Funktion oder des Dienstgrades, die in dieser Dienstordnung verlangt werden, erfüllt.

(4) Werden die Voraussetzungen nach Abs. 3 bzw. nach dieser Dienstordnung derzeit nicht erfüllt, so ist dem Funktionsträger vom Feuerwehrkommandanten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen einzuräumen. Diese Frist darf 3 Jahre nicht überschreiten; bei ungenutztem Verstreichen erlischt die Funktion bzw. geht der Dienstgrad verloren.

(5) Die in dieser Dienstordnung angeführten Gesetze und Verordnungen gelten in der jeweils geltenden Fassung.